



Merkblatt für positiv auf das SARS-CoV-2-Virus („Corona-Virus“) getestete Personen

Bei Ihnen sind folgende Maßnahmen erforderlich, um eine mögliche Weiterverbreitung des Virus zu verhindern:

1. Isolierungsmaßnahmen

- Stellen Sie nach Möglichkeit eine Einzelunterbringung in einem gut belüftbaren Einzelraum/ Zimmer sicher. Empfohlen ist regelmäßiges Lüften in allen Räumen, in denen Sie sich aufhalten.
- Begrenzen Sie die Anzahl und Enge Ihrer Kontakte bestmöglich, insbesondere gegenüber Personen, die einer Risikogruppe angehören (Immunsupprimierte, chronische Kranke, ältere Personen). Empfangen Sie keinen Besuch.
- Haushaltspersonen sollten sich in anderen Räumen aufhalten oder, falls dies nicht möglich ist, einen Mindestabstand von mindestens 2 m zu Ihnen einhalten. Alternativ: die Nutzung gemeinsamer Räume sollte auf ein Minimum begrenzt werden und möglichst zeitlich getrennt erfolgen.
- Stellen Sie sicher, dass Räume, die von mehreren Personen genutzt werden (z.B. Küche, Bad), regelmäßig gut gelüftet werden.

2. Hygienemaßnahmen

Wie bei Influenza und anderen akuten Atemwegsinfektionen schützen Husten- und Nies-Etikette, gute Händehygiene sowie Abstand zu solchen Erkrankten (ca. 2 m) auch vor einer Übertragung des neuartigen „Corona-Virus“.

Händehygiene:

- Händehygiene sollte vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang und immer dann durchgeführt werden, wenn die Hände sichtbar schmutzig sind. Führen Sie die Händehygiene mit Wasser und Seife durch.
- Bei Verwendung von Wasser und Seife sind Einweg-Papiertücher zum Trocknen der Hände das Mittel der Wahl. Wenn nicht verfügbar, verwenden Sie Handtücher und tauschen Sie diese aus, wenn sie feucht sind.
- Gesunde sollten nicht dieselben Handtücher verwenden wie Erkrankte.

Husten- und Nies-Etikette:

Husten- und Nies-Etikette sollte jederzeit von allen, insbesondere von kranken Personen, praktiziert werden. Sie umfasst das Abdecken von Mund und Nase während des Hustens oder Niesens mit Taschentüchern oder gebeugtem Ellbogen, gefolgt von Händehygiene.

- Entsorgen Sie Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet werden, oder reinigen Sie sie nach Gebrauch entsprechend.
- Taschentücher und andere Abfälle, die von kranken Personen oder bei der Pflege von kranken Personen erzeugt wurden, sollten vor der Entsorgung mit anderem Hausmüll in einem mit einer Auskleidung versehenen Behälter im Krankenzimmer aufbewahrt werden.

3. Aufhebung der häuslichen Isolierung

Ihre häusliche Isolierung besteht gemäß § 3 Abs. 3 und 4 CoronaVO Absonderung über 14 Tage nach Symptombeginn. Wenn Sie keine Symptome haben, besteht diese über 14 Tage nach Abstrichdatum.

Die Absonderung endet alternativ gemäß § 3 Abs. 5 CoronaVO Absonderung für asymptomatische geimpfte Personen im Rahmen einer Freitestung mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses. Der PCR-Test darf frühestens am fünften Tag der Absonderung vorgenommen werden. Es dürfen während des gesamten Absonderungszeitraumes keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, insbesondere Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber,

Geruchs- oder Geschmacksverlust vorgelegen haben. Das PCR-Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen vierzehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Sollte bei Ihnen ein schwerer Verlauf vorliegen, Sie schwerwiegende Vorerkrankungen (wie z.B. Krebserkrankungen, Immunsuppression) haben, so kann die Isolierung im Einzelfall verlängert werden. Wir bitten in diesem Fall um telefonische Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt.

Im Falle eines Nachweises durch einen **Schnelltest** endet ihre häusliche Isolierung vorzeitig, wenn der erste nach dem positiven Schnelltest vorgenommene PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist. Zur PCR-Testung wenden Sie sich an Ihren Hausarzt oder an eine Corona-Schwerpunktpraxis. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns als Ortspolizeibehörde das negative Testergebnis unverzüglich mitzuteilen. Wir bitten zusätzlich um Übermittlung des Befunds über das negative Testergebnis an das Gesundheitsamt des Bodenseekreises. Gerne können Sie diesen per E-Mail an corona-kpm@bodenseekreis.de oder per Fax an 07541 204-8806 übermitteln. Alternativ können Sie auch Ihre Arztpraxis oder das beauftragte Labor zur Weiterleitung des Befunds an das Gesundheitsamt bitten.

4. Verdienstausschuss nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Anträge sind ggf. online zu stellen unter <http://www.ifsg-online.de>. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Regierungspräsidium Tübingen (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/seiten/informationen-corona/>). Dieses erreichen Sie per E-Mail (entschaedigung-ifsg@rpt.bwl.de) oder telefonisch unter der Rufnummer 0711 218200601.